

Est. A-17224



# Richtlinien

für die

**bei ärztlicher Hilfeleistung seitens  
der Deutschen Kulturselbstverwaltung  
zu gewährenden Unterstützungen.**

---

Reval

Estländische Druckerei A.-G. (vorm. J. H. Gressel)

1929

**Richtlinien für die bei ärztlicher Hilfeleistung seitens  
der Deutschen Kulturselbstverwaltung zu gewährenden  
Unterstützungen.**

---

Prot. Nr. 8 vom 20./21. Nov. 1926.

1. Die Geschäftsführung liegt dem Schulamt ob.
2. Jede Lehrkraft, die in deutschen der Kulturverwaltung unterstellten Privatschulen nicht weniger als 12 Wochenstunden erteilt, hat bei Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe in Krankheitsfällen Anrecht auf die in diesen Richtlinien festgesetzten Vergünstigungen und erhält zu dem Zweck vom Schulamt ein auf ihren Namen ausgefertigtes Scheckbüchlein. Dasselbe gilt für die mit Zustimmung der Kulturverwaltung hauptamtlich angestellten Sekretäre der Privatschulen und Beamten der Kulturverwaltung und der Kulturkuratorien.

**Anmerkung:** Personen, die an eine bestehende Krankenkasse angeschlossen sind oder das Recht haben angeschlossen zu werden, können an den Vergünstigungen nicht teilnehmen.

3. Der Inhaber eines Scheckbüchleins hat die Berechtigung, Familienangehörige, soweit sie von ihm

unterhalten werden. in das Büchlein eintragen zu lassen, die dann die gleichen Vorzüge genießen.

**Anmerkung:** Als Familienangehörige gelten:

- a) Ehegatten (bei Frauen, falls der Mann arbeitsunfähig ist und kein selbständiges Einkommen hat).
- b) Kinder bis zum abgeschlossenen 18. Lebensjahre, sofern der andere Teil der Eltern nicht das Recht hat, an eine Krankenkasse angeschlossen zu werden. Nach Ablauf des 18. Lebensjahres, nur solange sie noch Schüler einer Mittelschule sind.
- c) Eltern und Schwiegereltern, soweit sie arbeitsunfähig sind und vom Inhaber des Scheckbüchleins unterhalten werden.

4. Änderungen zu den laut P. 3 gemachten Angaben sind dem Schulamt mitzuteilen.

5. Die bei ärztlicher Hilfeleistung vorgesehenen Vergünstigungen erstrecken sich auf die Kosten für ärztliche Behandlung (ausgenommen zahnärztlich), klinische Behandlung und Apotheke.

#### A. Ärztliche Behandlung:

6. Das Arzthonorar wird zu  $\frac{2}{3}$  von der Kulturlandschaftsverwaltung, zu  $\frac{1}{3}$  vom Inhaber des Scheckbüchleins getragen. Hierbei entrichtet letzter dem Arzt das volle Honorar (§ 7), worauf er gegen Vorweis des vom Arzt ausgefertigten Schecks von der Kulturlandschaftsverwaltung  $\frac{2}{3}$  der Summe vergütet erhält.

7. Die Berechnung des ärztlichen Honorars erfolgt auf Grund der für die Staatsbeamten vorgesehenen und im Staatsanzeiger Nr. 143 im Jahre 1923 unter I. und II. veröffentlichten Taxe.

8. Fahrgebelter für den Arzt werden von der Kulturſelbſtverwaltung nicht vergütet.

9. Die vom Arzt ausgefertigten Schecks ſind bis zum letzten des Monats dem Schulamt einzureichen, worauf die Auszahlung des im § 6 feſtgeſetzten Betrages erfolgt.

### B. Kliniſche Behandlung:

10. Bei einer ſich als notwendig erweiſenden kliniſchen Behandlung zahlt die Kulturſelbſtverwaltung die für die III. Klaſſe vorgeſehenen Koſten, jedenfalls nicht über 300 Mk. pro Tag, wobei den Inhabern des Scheckbüchleins die Behandlung für die Zeit bis zu 2 Monaten, deren Familienangehörigen bis zu einem Monat vergütet wird.

11. Die in der Taxe für Staatsbeamte als Zuſatz angegebenen Zahlungen für Höhenſonne, Maſſage, Röntgenſtrahlen uſw. können nur nach vorhergegangener Anfrage im Schulamt zwecks Feſtſtellung ob die nötigen Mittel vorhanden ſind, bewilligt werden.

12. Die Auszahlung ſeitens des Schulamts erfolgt auf Grund der von der Klinik ausgeſtellten Quittung.

### C. Apotheke:

13. Für die Koſten für Medikamente, ſoweit ſie auf ärztliche Verordnung hin und in einer Apotheke, mit der ein dieſsbezügliches Abkommen getroffen worden iſt, verabſolgt werden, kommt die Kulturſelbſtverwaltung in der Höhe von 50% auf.

14. Brillen, Bandagen, Utensilien zur Krankenpflege werden von der Kulturſelbſtverwaltung nicht vergütet.

15. Über den Auszahlungsmodus des laut § 13 auf die Kulturselbstverwaltung fallenden Betrages ergeht nach Übereinkommen mit den einzelnen Apotheken eine entsprechende Mitteilung an die deutschen Schulen und die Kulturfuratorien.

16. In allen zweifelhaften Fällen ist eine Entscheidung seitens der Kulturverwaltung erforderlich.

17. Die Kulturverwaltung hat das Recht, in den Richtlinien Änderungen vorzunehmen, vorbehaltlich der nachträglichen Bestätigung durch den Kulturrat.

Protokoll Nr. 10 vom 4. und 5. Juli 1927. §. 8.

Die Richtlinien für die bei ärztlicher Hilfeleistung seitens der deutschen Kulturselbstverwaltung zu gewährenden Unterstützungen sind dahin zu ergänzen, daß bei einem vom Arzt gemachten Verbands- und bei vom Arzt vorgeschriebenen Analysen und Injektionen die Unkosten ganz aus den im Budget für ärztliche Hilfeleistung vorgesehenen Mitteln gedeckt werden. Auch können im Falle der häuslichen Pflege durch eine Krankenschwester, Hebamme oder durch einen Feldscher, die Kosten derselben im Rahmen der für die klinische Behandlung vorgesehenen Mittel gedeckt werden, wobei das Schulamt in jedem einzelnen Falle auf Grund des Gutachtens des behandelnden Arztes zu entscheiden hat.

Protokoll Nr. 13 vom 21. u. 22. Okt. 1928. §. 9.

Die Richtlinien für die bei ärztlicher Hilfeleistung seitens der deutschen Kulturselbstverwaltung zu gewährenden Unterstützungen sind in folgender Weise zu ergänzen:

§ 3. §. d. „arbeitsunfähige Söhne und Töchter“.



## II. Ergänzende Zahlungen für:

A. Eingriffe aus dem Gebiet der  
Chirurgie:

- |   |        |
|---|--------|
| 1. Spalten von Abszessen, Inzisionen, Exzisionen, Versorgen kleiner Verletzungen, Serum-Injektionen . . . . .   | " 1.00 |
| 2. Intravenöse Injektionen, Pleura und Hydrocele-Punktionen. Versorgen größerer Verletzungen, Kathetern, Ösophagus = Sondierung und Bandagierung, Venaesectio mit Ligatur, Magen-Sondierung (Ausheberung und Spülung) . . . . . | " 2.00 |
| 3. Exzision von Atheromen, Lipomen und anderen kleineren Geschwülsten, unguis incarnatus; Lumbal- und Ascites-Punktionen; Extraktion von Nadeln und anderen Fremdkörpern, Infusion physiol. Kochsalzlösung, Kartose . . . . .   | " 3.00 |

## Anmerkung:

- a) wiederholte Eingriffe bei Behandlung postoperativer Fälle werden in die Zahlung für den Besuch einbegriffen.
- b) Subkutane Injektionen werden nicht gesondert berechnet.
- c) Verbrauchte Medikamente werden zum faktischen Wert gesondert berechnet.

B. Eingriffe aus dem Gebiet der  
Venerologie.

- |  |        |
|--|--------|
| 1. Prostata Massage, Spezialfärbung mikroskopischer Präparate (nach Gram usw.) . . . . . | " —.50 |
|--|--------|

2. Blasenpflung . . . . .	„	1.00
3. Urethrosopia anterior, Elektrolyse, Kaustik, Untersuchung im Dunkelfeld, Blutentnahme aus der Vene . . . . .	„	1.50
4. Intravenöse Injektionen . . . . .	„	2.00
5. Urethrosopia posterior, Kystoskopie . . . . .	„	3.50
6. Kystoskopie mit Ureterenkatheterismus . . . . .	„	4.50

#### Anmerkung:

- 1) gewöhnliche Spflungen werden nicht gesondert berechnet.
- 2) Verbrauchte Medikamente und Verbandmaterial werden zum faktischen Wert gesondert berechnet.

#### C. Eingriffe aus dem Gebiet der Geburtshilfe.

1. Bei einer normalen Geburt:		
a) für die 2 ersten Stunden tags à	„	3.00
für jede weitere Stunde . . . . .	„	2.50
b) für die 2 ersten Stunden nachts		
und an Feiertagen à . . . . .	„	4.00
für jede weitere Stunde nachts		
und an Feiertagen . . . . .	„	3.00
2. Operationen an Gebärenden:		
a) kleinere (Naht von Dammrissen I. Gr., Scheiden-Tamponade usw.) . . . . .	„	2.00
b) mittlere (Naht von Dammrissen II. Gr.) . . . . .	„	3.00
c) größere (Naht von Dammrissen III. Gr., Metreuryse, Be-		

freierung des nachfolgender Kopfes, Uterus Tamponade, manuelle Lösung der Blazenta, manuelle Ausräumung.	„ 5.00
d) Instrumentelle Ausräumung .	„ 10.00
e) Beckenausgangszange, alle Arten Wendungen . . . . .	„ 15.00

#### Anmerkung:

- 1) Verbrauchte Medikamente u. Verbandmaterial zum faktischen Wert.
- 2) Naht von Rissen, die durch Vorgehen des Arztes entstanden sind, wird nicht gesondert vergütet.

### 3. Eingriffe aus dem Gebiet der Gynäkologie:

a) Kleinere Eingriffe, wie Cervix-Beizungen, Fluor-Behandlung, Tamponade, Einlegen von Pessarien . . . . .	„ —.50
b) Blasen-Spülung, Uterus-Massage . . . . .	„ 1.00
c) Entfernung von Polypen, Beizungen des Endometriums inklusive Dilatation . . . . .	„ 1.50
d) Hystoskopie . . . . .	„ 3.50

### D. Eingriffe bei Augenkrankheiten.

1. a) Kleinere Operationen ohne Anlegen von Nähten (Meyhōmitis, Extraktion von Fremdkörpern a. d. Cornea . . . . .	„ —.50
--	--------

b) Kombiniertes Astigmatismus, wobei die Feststellung der Korrektion viel Zeit bean- sprucht, bei Trachom-Opera- tion, Elektrolyse und son- stige elektrische Behandlung	„ 1.00
c) Untersuchungen mit optischen Instrumenten, die bes. Ein- richt. u. Verbr. v. elektrischem Strom erfordern . . . . .	„ 1.50
2. Spalten größerer Abszesse, intra- venöse Injektionen, Kauterisation	„ 1.50
3. Mychomitis äußere Operation und Operation mit Anlegen von Nähten, Parazentese, Pterygium, Kautro- plastik . . . . .	„ 2.00
4. Tenotomie . . . . .	„ 4.00

#### E. Eingriffe bei Ohren-, Nasen- und Rachenkrankheiten.

1. Beizung von Trommelfellverletzun- gen unter Lokalanästhesie . . . . .	„ —.50
2. Parazentese, Entfernung von Ceru- men, Punktionen und Spülung d. Sighmoresöhle, Kauterisation der Nasenschnecken, Curettage der Nase und d. Ohren, Fremdkörperextrak- tion . . . . .	1.00
3. Entfernung von Polypen aus der Nase u. d. Rachen, Tonsillotomie, Spalten von Abszessen bei Angina phlegmonosa . . . . .	„ 2.50
4. Adenotomie . . . . .	„ 3.50

## Anhang.

Behandlung mittels Elektrizität	} cf. §. 10 der "Satz- ungen"
Roentgenstrahlen . . . . .	
Söhnenne, Diathermie, Blaulicht . . . . .	
Kromayer . . . . .	